

Dr. Dorothea Talaa
Grillparzerstr. 48/1
2380 Perchtoldsdorf NÖ.
Stadtarchäologin Mattersburg BGLD.
Gemeindearchäologin Wöllersdorf-Steinabrückl NÖ.
Regionalarchäologin / Leiterin eines interdisziplinären wissenschaftlichen Teams
Leitende Kuratorin Museum „Dorf des Welan“ Wöllersdorf
Leitende Kuratorin Schlossmuseum Kottlingbrunn
Obfrau Verein NGÖ / Netzwerk Geschichte Österreich

Als Stadt- und Gemeindearchäologin bin ich in niederösterreichischen und burgenländischen Gemeinden seit über 30 Jahren wissenschaftliche Leiterin und Initiatorin von Ausgrabungsprojekten in durch Verbauung gefährdeten Gebieten. Die von mir geleiteten Ausgrabungen wurden und werden mehrheitlich von Städten und Gemeinden, aber auch von Privatpersonen und Unternehmen finanziert bzw. subventioniert. Insbesondere als Stadt- und Gemeindearchäologin und leitende Kuratorin gemeindeeigener Museen und Sammlungen, aber auch als freiberuflich tätige Wissenschaftlerin, Leiterin eines wissenschaftlichen Teams und Obfrau eines Vereins, der sich für Bürgerbeteiligung an der Wissenschaft engagiert, erscheint mir der Ministerialentwurf in vieler Hinsicht hochproblematisch. Insbesondere was die archäologischen Bestimmungen anbelangt, so ist der Entwurf meines Erachtens zum größten Teil krass verfassungs-, europa- und völkerrechtswidrig und erinnert an diktatorische Maßnahmen, wie sie aus entsprechenden Diktaturen, etwa dem Nationalsozialismus, hinlänglich bekannt sind.

Ich möchte vorab klarstellen, dass ich mich hier auf die Auswirkungen beschränke, die dieses Gesetz, so es beschlossen wird, in der Praxis haben wird, und führe im Folgenden aus:

§ 1. 1. Was den Denkmalbegriff angeht, die Basis, mit der alle im Gesetz angeführten Ermächtigungen des Denkmalamtes begründet werden, so fehlt die Definition von objektiven, wissenschaftlich nachvollziehbaren, ein Denkmal ausmachenden Kriterien vollständig. Das wirkt sich in der Praxis äußerst problematisch aus, da die Feststellung eines Denkmals durch das Bundesdenkmalamt mit nachfolgender Unterschutzstellung von Grundstücken und Gebäuden aufgrund von Vermutungen (wie im Entwurfstext mehrfach angeführt) in der Regel zu massiven Eingriffen in Grund- und Eigentumsrechte führt, die nicht nur Privatpersonen, sondern auch Städte und Gemeinden als Eigentümer von Grundstücken und Liegenschaften betreffen. Ein derart schwammiger Denkmalbegriff ist bestens für überschießende Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes bis hin zu Amtswillkür geeignet.

Als Wissenschaftlerin und Leiterin eines wissenschaftlichen Teams möchte ich feststellen, dass die neue Fassung des § 11 zur "Nachforschungsgenehmigungspflicht" de facto ein Forschungsgrabungsverbot enthält und damit in der im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Fassung die Feldforschung in jeder Hinsicht gravierend behindern würde, was an und für sich krass verfassungs- und menschenrechtswidrig ist.

Vom Standpunkt der Stadt-/Gemeindearchäologin aus gesehen würde ein derartiges Gesetz zu maßgeblichen Verschlechterungen und zusätzlichen Einschränkungen und Behinderungen vor allem für die archäologische Feldforschung nicht nur auf privaten, in der jeweiligen Gemeinde gelegenen, sondern auch auf gemeindeeigenen Grundstücken führen.

Ein lokaler Entscheidungsträger, Bürgermeister/Bürgermeisterin, Gemeindeleiter/Gemeindeleiterin, geschäftsführender Gemeinderat/Gemeinderätin für Kultur/Finanzen ist naturgemäß daran interessiert zu wissen, ob bzw. wo in der jeweiligen Gemeinde eine archäologische Fundstätte liegt bzw. in welchem Umfang mit Ausgrabungen, d. h. mit Baubehinderungen, zu rechnen ist, wobei meinen Erfahrungen nach als diesbezügliche Beraterin der lokalen Entscheidungsträger die Prospektion archäologischer Fundstätten in vielen Fällen ehrenamtlich und unter Beteiligung interessierter Laien erfolgt, da das Bundesdenkmalamt eine seiner Kernaufgaben, die archäologische Landesaufnahme, meines Erachtens nach bislang sträflich vernachlässigt hat. In dieser Beziehung ist meiner Meinung nach im Entwurfstext nicht argumentiert, warum zerstörungsfreie Prospektionsmethoden, wie „systematische Messungen, systematische bildliche oder planliche Aufnahmen“ überhaupt einer Bewilligung durch das Bundesdenkmalamt bedürfen sollen.

Als Wissenschaftlerin, die stets für Bürgerbeteiligung an der Wissenschaft eingetreten ist und eintritt, daher auch in meiner Funktion als Obfrau des Vereins Netzwerk Geschichte Österreich erscheint mir das Verbot der Anwendung von Metallsuchgeräten generell und insbesondere im Rahmen von archäologischen Prospektionen äußerst problematisch. Abgesehen vom gewerbemäßigen Bereich, etwa der Auftragssuche, ist die Anwendung von Metallsuchgeräten aus meiner Sicht auch im archäologischen Bereich durchaus vertretbar, sofern die Eingriffe im Humusbereich erfolgen und in keinem direkten oder indirekten physischen Kontakt mit dem archäologischen Befund treten, da sie ja keine Zerstörung oder Veränderung an archäologischen Befunden unter der Erde bewirken. Als Stadt- und Gemeindearchäologin möchte ich in diesem Zusammenhang anmerken, dass die ehrenamtliche Beteiligung von interessierten Laien, Metallsuchern und Lokalhistorikern an der archäologischen Prospektion den Gemeinden enorme Kosten spart. Sollten diese Prospektionsmethoden bewilligungspflichtig werden, so werden Laienforscher und Metallsucher meiner Erfahrung nach ihrem Hobby trotzdem auch ohne Bewilligung nachgehen, der Informationsfluss an die Gemeinde und Wissenschaft im Allgemeinen wird aber unterbrochen und ein Gutteil der Bevölkerung kriminalisiert. Aus meiner Sicht wäre daher der entsprechende Absatz im Entwurf zu streichen.

Was die auch jetzt schon nicht friktionsfreie Durchsetzung und Abwicklung von archäologischen Ausgrabungen anbelangt, so würden selbige durch dieses Gesetz noch erheblich erschwert bzw. verunmöglicht werden, wie im Folgenden ausgeführt:

§ 11. 6. Die im Gesetzesentwurf formulierte Forderung des Bundesdenkmalamtes „in einem Konzept die Durchführung der Nachforschung einschließlich der zu anwendenden wissenschaftlichen, technischen und technologischen Methoden darzustellen“ bzw. alternativ dazu der Verweis auf vom Bundesdenkmalamt selbst veröffentlichte Richtlinien ist obsolet, da eine archäologische Befundsituation in der Regel erst während der Ausgrabung und nicht davor erfasst werden kann. Da das

Bundesdenkmalamt keine Forschungsstelle ist, kann es daher nicht via Richtlinien (einseitige Befugnisenerweiterung) die anzuwendenden Grabungsmethoden vorschreiben.

§ 11. 7. Eine Durchführung und/oder Beauftragung von Ausgrabungen durch das Bundesdenkmalamt kann meiner Meinung nach nicht gesetzeskonform sein, da das Bundesdenkmalamt eine Verwaltungsbehörde ist, die eine zwangsweise vorgeschriebene Ausgrabung nicht in Auftrag geben kann, zumal eine vollständige Kostenübernahme durch das Bundesdenkmalamt nicht möglich ist und die Involvierung einzelner Mitarbeiter des Bundesdenkmalamtes in Grabungsfirmen schon in der Vergangenheit belegbar und rechtlich problematisch war und weiterhin ist.

Alternativ wäre eine Rückkehr zum eigentlich von Gesetzgeber 1923 vorgesehenen Sinn der "Grabungsgenehmigungspflicht" des § 11 zu empfehlen. Eine Wiedereinführung einer "archäologischen Grabungsgenehmigungsmöglichkeit" in diesem Sinn würde die Genehmigungsmöglichkeit von einem geeigneten Kompetenznachweis abhängig zu machen, ohne damit einen verfassungswidrigen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit vorzunehmen und gleichzeitig "Raubgrabungen" hintanzuhalten.

§ 2a. 1. 2. In Bezug auf die Ermächtigung des Bundesdenkmalamtes Maßnahmen in Weltkulturerbflächen zu setzen, definiert der Gesetzesentwurf nicht, ob lediglich die Weltkulturerbfläche selbst oder auch die Pufferzone davon betroffen sind, wodurch in letzterem Fall unter Umständen auch Gemeinden betroffen wären, die selbst keine Weltkulturerbflächen besitzen.

§ 31 In Bezug auf die Ermächtigung des Denkmalamtes zu exzessivem Betretungs- und Befahrungsverbot auch der an das Denkmal angrenzenden Flächen, so führt das insofern zu enormen Problemen, da beispielsweise Nachbargrundstücke, die unter Umständen keine denkmalwürdigen Objekte enthalten, davon betroffen sind, oder auch größere, landwirtschaftlich genutzte Areale ohne Nachweis von Denkmälern der agrarischen Nutzung entzogen werden.

§ 4 Abs. 2 Z 2. Was die unspezifische Legaldefinition des Begriffs "Veränderung" angeht, so wird nicht zwischen statischen Denkmalen, also Bau- oder Bodendenkmalen, etwa Gebäuden oder Grabhügeln, und beweglichen Denkmalen, beispielsweise archäologischen Fundgegenständen, unterschieden. Damit würde jede Konservierungs- bzw. Restaurierungsarbeit und eventuell sogar die bloße Verlagerung von Funden von einem Regal in ein anderes der Veränderungsbewilligungspflicht des § 5 unterworfen sein, wenigstens bei mehr oder weniger strikter, vom jeweiligen Referenten des Bundesdenkmalamtes abhängiger Auslegung, was in der Praxis die Kuratierung einer gemeindeeigenen Sammlung, die vielfach auch ehrenamtlich und damit kostensparend für die Gemeinden geschieht, verunmöglichen würde.

§ 8. In Bezug auf Meldepflichten archäologischer Fundstellen und Funde ist der geplante Wegfall lokaler bzw. regionaler, vielfach im Eigentum von Gemeinden stehender und von diesen auch betriebener Museen, die mehrheitlich geschulte ehrenamtliche Mitarbeiter aber durchaus auch ehrenamtliche und/oder professionelle Archäologen/Archäologinnen als Kuratoren/Kuratorinnen sowie ehrenamtliche und/oder professionelle Restauratoren/Restauratorinnen beschäftigen, als alternativ zulässige Meldestellen von archäologischen "Zufallsfunden" meiner Meinung nach äußerst problematisch. Lokale und/oder regionale Museen dienen in der Regel als Anlaufstellen

für Kulturgüter- und Denkmalschutz relevante Fragen und Meldungen, da das Vertrauen zu den Mitarbeitern des gemeindeeigenen Museums in der jeweiligen Gemeinde wesentlich größer ist als zur Polizei oder zu Mitarbeitern des Bundesdenkmalamtes. Ein Ausklammern dieser Museen als alternative Meldestellen ist damit kontraproduktiv für den Denkmal- und Kulturgüterschutz. Das umso mehr, da lokale Museen nicht nur als Freizeiteinrichtungen zu sehen sind, sondern vor allem auch als Bildungsstätten, die der Kulturvermittlung und damit auch der Vermittlung von Kulturgüter- und Denkmalschutz dienen.

Im Gegenzug dazu erweist sich die im Gesetzesentwurf ausdrücklich geforderte Meldung archäologischer Funde durch Bauarbeiter - dies inkludiert natürlich auch Mitarbeiter des jeweiligen gemeindeeigenen Bau- bzw. Wirtschaftshofes - an den jeweiligen Vorgesetzten, den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Polizei in der Praxis als wirkungsloses Instrument zum Schutz von archäologischen Fundstellen und potentiellen dort vorhandenen Kulturgütern. In diesem Zusammenhang ist es verwunderlich, dass von einem Gemeinde- oder Bauarbeiter, der unter Umständen selbst die deutsche Sprache nur eingeschränkt beherrscht, archäologische Fachkenntnisse erwartet werden, die für eine Beurteilung der archäologischen bzw. kulturellen Bedeutung eines Fundgegenstandes erforderlich wären, wogegen der Fachmann/die Fachfrau einem de facto Forschungsverbot in Bezug auf die archäologische Forschung im Gelände unterliegt. Ähnlich praxisfremd ist die geforderte Meldepflicht des jeweiligen Vorgesetzten/Auftraggebers, der zudem naturgemäß an einer Einstellung bzw. Verzögerung seines Bauvorhabens kaum interessiert sein kann, und der Polizei, die ja in erster Linie für die Sicherheit und nicht für den Denkmalschutz verantwortlich ist. Hier wäre eine Präzisierung im Gesetzestext nötig: z. B.: „Werden Gegenstände aufgefunden, die ... **offensichtlich** von **solcher geschichtlicher**, ... Bedeutung sind, dass § 1. 2. dieses Bundesgesetzes auf sie angewendet werden könnte. ...“

Der Umstand, dass das Bundesdenkmalamt nicht verpflichtend eine Fundmeldung Dritter an den Grundeigentümer weiterleiten muss, die Rechtsfolgen aber dennoch eintreten, führt aus meiner Sicht in der Praxis zu enormen Problemen und unter Umständen zu Strafen für die unwissentlich gegen das Gesetz verstoßen habenden Grundbesitzer, was für das Verständnis von Denkmal- und Kulturgüterschutz in der Bevölkerung kontraproduktiv ist. Ein verpflichtender Informationsfluss wäre hier unbedingt angebracht.

§ 10. Die neu vorgesehene "dauerhafte Aufbewahrungspflicht" für **alle** bei Ausgrabungen entdeckten Funde ist nicht nur für in der Feldforschung tätige Stadt- und Gemeinearchäologen und -archäologinnen, sondern auch für gemeindeeigene Museen höchst problematisch und potenziell mit massiven, auch finanziellen Belastungen verbunden. Dabei handelt es sich de facto um eine Enteignung des gesetzlichen Fundeigentümers, für die dieser nicht etwa (wie wenigstens durch Art. 1 1. Zusatzprotokoll Europäische Menschenrechtskonvention verpflichtend vorgesehen - in Österreich steht diese Bestimmung zusätzlich auch im Range eines Verfassungsgesetzes) wirtschaftlich entschädigt werden soll, sondern stattdessen, falls der Betroffene die dauerhafte Aufbewahrung nicht selbst gewährleisten kann, das Bundesdenkmalamt bezahlen soll. Problematisch ist meines Erachtens auch die fehlende Differenzierung zwischen schützenswürdigen Fundgegenständen, etwa goldenen Ohrgehängen aus dem Frühmittelalter, und wissenschaftlich mehr oder

weniger relevanten Belegmaterialien, etwa Brocken gebrannten Lehms oder Tonscherben, wobei in letzterem Fall eine Entscheidung über die dauerhafte Aufbewahrung einschlägigen, für die jeweilige Gemeinde tätigen Fachleuten obliegen muss und nicht dem Bundesdenkmalamt, das bekanntlich keine Forschungsstelle ist, wogegen Gemeinden einen Kulturauftrag haben und in der Regel interessiert an der eigenen Geschichte und damit am Verbleib von aus dem Gemeindegebiet stammenden Kulturgütern in der Gemeinde sind.

So gesehen ist der Gesetzesentwurf völlig praxisfremd und würde nicht Verbesserungen, sondern gravierende Verschlechterungen für den archäologischen Denkmalschutz, die Denkmalpflege, aber auch für den Kulturgüterschutz im Allgemeinen insbesondere was dessen Akzeptanz in der Bevölkerung angeht, bewirken. Das deshalb, weil der Entwurf, wenn er so zum Gesetz wird, in vielerlei Hinsicht eine Anwendbarkeit des Gesetzes in der Praxis nahezu völlig unmöglich machen und zu völlig unnötigen Belastungen für alle Betroffenen führen würde.

Dr. Dorothea Talaa
Regionalarchäologie